

Für die Zeit der Benutzung des Bootes der Firma Chartertours durch die Benutzer gelten die folgenden Bedingungen:

1. Erfüllung und Nutzungsdauer

Die Firma Chartertours erfüllt ihre Verpflichtungen durch Bereitstellung des Bootes. Ist die Bereitstellung an dem vereinbarten Ort nicht möglich, so ist die Firma Chartertours verpflichtet, Mitteilung zu machen und für Bereitstellung in dem nächstmöglichen Hafen zu sorgen. Etwaige Fahrtmehrkosten werden von der Firma Chartertours getragen. Davon ausgenommen ist die im Abschnitt 6 enthaltene Regelung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen u. a.

Die Nutzungszeit beginnt am vereinbarten Tage und endet mit der Rückgabe des Bootes in einwandfreiem Zustand, frühestens am vereinbarten Tage.

Ist der Firma Chartertours die termingerechte Bereitstellung nicht möglich, so vermindert sich das Nutzungsentgelt um den Anteil der Verzögerung an dem gesamten Zeitraum der vereinbarten Nutzungsdauer. Weitergehende Ansprüche oder Ableitung weiterer Rechte sind ausgeschlossen.

Überschreitet der Benutzer die vereinbarte Nutzungszeit, so erhöht sich das Entgelt entsprechend der Verlängerung. Diese Ausnahmeregelung ist nur nach vorheriger Absprache mit der Firma Chartertours möglich.

2. Zahlungsweise

Bei Abschluss des Vertrages sind binnen zwei Wochen 50 % der Vertragssumme als Anzahlung zu leisten. Der Rest ist fällig zum umseitigen Termin.

Kommt der Benutzer seiner Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich oder unvollständig nach, kann die Firma Chartertours die Leistung aus dem Vertrag verweigern. Einer Mahnung oder In-Verzug-Setzung bedarf es nicht.

Die Kautions in umseitig genannter Höhe, die bei Nutzungsbeginn zu entrichten ist, wird sofort bar nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses erstattet oder, falls ein Schaden eingetreten ist, innerhalb einer Woche nach Ermittlung der exakten Schadenshöhe abgerechnet.

Der Vermieter kann einen Teil des Betrages oder den Gesamtbetrag einbehalten, wenn die Yacht in einem stark verschmutzten Zustand zurückgegeben wird, wenn die Ausstattung verloren, gestohlen oder beschädigt ist, oder einem Dritten Schaden zugefügt wurde, so dass die Haftung des Vermieters als Besitzer der Yacht in Anspruch genommen wird.

Rücktritt

Tritt der Benutzer vom Vertrag zurück, so wird er, wenn ein anderer geeigneter Benutzer in seinen Vertrag eintritt, von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit und erhält bereits geleistete Zahlungen voll zurückerstattet. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben.

Wird kein geeigneter Benutzer für die Übernahme des Vertrages gefunden, wird folgender Berechnungssatz in Ansatz gebracht: nach

Vertragsabschluss 30 % bis 60 Tage vor Mietbeginn 50 % bis 30 Tage vor Mietbeginn 80 % ab 20 Tage vor Mietbeginn 100 %.

Gibt der Benutzer nach wiederholter eingehender Unterweisung Anlass zum Zweifel an der Befähigung zur ordnungsgemäßen Führung des Bootes und damit an der Sicherheit für die Crew und das Schiff und seine Werterhaltung, kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach oder verstößt er gegen Bestimmungen und Gesetze des Landes, kann die Firma Chartertours die weitere Benutzung untersagen. Nur soweit es der Firma Chartertours möglich ist eine anderweitige Verwendung vorzunehmen, hat der Benutzer in diesem Falle Anspruch auf Erstattung des vereinbarten Entgelts.

4. Benutzung des Bootes

Nach erfolgter Übergabe durch die Firma Chartertours oder deren Beauftragten kann das Boot im üblichen Rahmen benutzt werden. Das Fahrtgebiet beschränkt sich grundsätzlich auf die deutschen Binnenreviere. Alle Flüsse und Bundeswasserstraßen dürfen nur nach vorheriger genauer Einweisung und anschließender schriftlicher Zustimmung durch die Firma Chartertours befahren werden. CHARTERSCHEIN-Inhaber dürfen grundsätzlich nur die in diesem Schein beschriebenen Wasserwege benutzen. Die Versicherung betrifft die Schifffahrt und den Aufenthalt auf den deutschen Binnengewässern. Fahrten bei Dunkelheit sind nicht gestattet außer zur Abwendung unmittelbarer Gefahren. Fahrten bei Windstärken über 5 Beaufort sind nicht gestattet außer zur Abwendung unmittelbarer Gefahren.

Der Charterer versichert, dass er die erforderliche Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um die gecharterte Yacht für den geplanten Törn sicher zu führen und im Besitz des amtlichen Führerscheins Binnen bzw. See ist, wenn die See befahren wird. Die gewerbliche Nutzung oder die Nutzung im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit, die Weitergabe an Dritte sowie die Teilnahme an Wettfahrten u. ä. ist nicht gestattet.

5. Versicherungen

Das Boot ist zu Lasten der Firma Chartertours zum Neuwert mit einer Selbstbeteiligung von 800 € versichert. Die Selbstbeteiligung (Kautions) trägt im Schadensfall der Benutzer.

Haftpflichtschäden, Kaskoschäden und Diebstahl auf den oben genannten Gewässern sind zu Lasten der Firma Chartertours abgedeckt für Sachschäden bis zu insgesamt 3 Millionen €. Darüber hinaus haftet der Benutzer allein und stellt die Firma Chartertours ausdrücklich frei. Der Vercharterer haftet nicht für Beschädigungen, Unfälle, Körperverletzungen, Diebstahl oder Abhandenkommen privater Güter.

Die Bedingungen liegen im Boot aus und sind vor Reiseantritt durchzulesen. Versicherungsschutz besteht ausdrücklich nur in dem vereinbarten Fahrtgebiet.

6. Haftung des Benutzers

Schäden, die von der Versicherung nach deren Bedingungen nicht gedeckt werden, z. B. grobe Fahrlässigkeiten, gehen zu Lasten des Benutzers soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt. Verstöße gegen Verordnungen und Gesetze hat der Benutzer allein zu verantworten. Soweit der Firma Chartertours daraus Schaden entsteht, kann sie den Benutzer dafür haftbar machen. Ebenso haftet der Benutzer für Schäden oder Kosten, die der Firma Chartertours oder Dritten, z. B. Crews späterer Törns, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Insbesondere haftet der Benutzer gegenüber der Firma Chartertours und Dritten für Schäden, die durch verspätete weitere Bereitstellung des Bootes entstehen, sofern die Verspätung von ihm zu verantworten ist, z. B. wegen unterlassener sofortiger Anzeige gemäß Abschnitt 9. Der Anspruch auf Schadenersatz des Benutzers gegenüber dem vorherigen Benutzer ist neben den Hotelkosten und sonstigen Ausgaben auf 200 € pro Wartetag begrenzt.

Erfolgt die Rückgabe des Schiffes nicht an dem vereinbarten Ort, so ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten für den Rücktransport zu tragen. Sofern die Witterungsverhältnisse die termingerechte Rückführung des Schiffes an den vereinbarten Ort aus Gründen der Sicherheit nicht zulassen, erfolgt die Rückgabe am nächsten für die Firma Chartertours erreichbaren Ort. Der Benutzer ist jedoch verpflichtet, der Firma Chartertours die Kosten zu erstatten, die dieser dadurch entstehen, dass einem Nachfolgebeneutzer Mehraufwendungen vergütet werden, die dadurch entstehen, dass der Nachfolgebeneutzer das Schiff nicht am vereinbarten Ort übernehmen kann.

7. Gewährleistung der Firma Chartertours

Die Firma Chartertours übergibt das Schiff in augenscheinlich sicherem und gebrauchsfähigem Zustand gemäß Übergabeprotokoll.

Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials, die Anzeigengenauigkeit der Instrumente übernimmt die Firma Chartertours keine Gewähr. Änderungen der Ausstattung bleiben vorbehalten.

8. Aufgaben des Benutzers

Der Benutzer verpflichtet sich, ein Logbuch in einfacher Form zu führen, in welchem auch alle Schäden an dem Schiff und dessen Ausrüstung sowie Grundberührungen einzutragen sind.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Boot so zu führen und zu halten, dass eine größtmögliche Sicherheit und Werterhaltung gewährleistet ist. Das auf dem Boot befindliche Merkblatt und die Bedienungsanleitungen sind vor dem Auslaufen zu lesen und zu beachten.

Die während der Benutzungszeit erforderlich werdenden Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten und Kontrollen hat der Benutzer durchzuführen und im Logbuch einzutragen. Sollte sich ein Defekt am Schiff einstellen, ist umgehend der Vercharterer davon in Kenntnis zu setzen. Dieser wird die erforderlichen Maßnahmen mit dem Chartergast abstimmen. Soweit es sich um normalen Verschleiß handelt, gehen die Kosten zu Lasten der Firma Chartertours. Einen Entschädigungsanspruch für etwaigen Zeitausfall kann der Benutzer nicht geltend machen. Die Bugschraube ist ein Hilfsmittel zum An- und Ablegen und nur ein „Kurzläufer“. Ein Defekt während der Fahrt, ob durch Überlastung (Kosten für den Chartergast 400,00 €) oder auf Grund dessen, dass der Scherstift durch Eindringen von Fremdkörpern defekt ist, stellt keine Einschränkung der Manövrierfähigkeit dar und ist kein Grund für Schadenersatz.

9. Anzeigepflicht

Treten während der Benutzung Mängel auf, ist der Benutzer verpflichtet, sie der Firma Chartertours sofort anzuzeigen. Verschweigt er bei der Rückgabe Schäden, so kann er auch dann noch ersatzpflichtig gemacht werden, wenn die Firma Chartertours sofort oder ihr Beauftragter den Schaden bei der Rücknahme nicht bemerkt haben. Vorkommnisse sind sofort anzuzeigen, z. B. Grundberührung, Unfälle und Havarien müssen umgehend der nächsten Polizeibehörde gemeldet werden. Dabei sind die Personalien sowie Schiffstypen und die Namen der Havariebeteiligten festzuhalten. Der Mieter fasst darüber einen kurzen schriftlichen Bericht mit Skizze ab, den alle Havariebeteiligten unterzeichnen. Dieser Bericht ist bei Rückkehr dem Vermieter zu übergeben. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann er für die Havarieschäden haftbar gemacht werden.

10. Risiko

Der Benutzer und seine Begleiter benutzen das Boot und sein Zubehör auf eigene Gefahr. Ansprüche jeder Art gegen die Firma Chartertours aus Schäden, die den Benutzern oder Begleitern während der Nutzung durch das Boot, Teile des Bootes oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

Der Skipper wird von den übrigen Benutzern ausdrücklich von der Haftung ihnen gegenüber freigestellt.

11. Gerichtsstand und Gültigkeit

Es gilt allein deutsches Recht.

Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrages ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Erfüllungsort und Gerichtsstand (sachlich und örtlich) ist Trier. Das gilt auch für die Erfüllung der Anzeigepflicht.

Die vorstehend aufgeführten Regelungen sind Bestandteil des Mietvertrages.